

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 350 - 351

Erbrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Akkordsumme feststehe, nicht anzukommen. (Darüber sich auszusprechen, ob der Beweis des Werthes der nicht geleisteten Arbeiten mit Recht dem Kläger aufgelegt worden war, war das Obst. O. nicht in der Lage.) Urth. v. 12. Juni. S. Nr. 6115.

Erbrecht. Erbvertrag oder Testament? Nachdem die Eheleute S. in einem Ehevertrage v. 15. Okt. 1864 allgemeine Gütergemeinschaft unter sich und für den Fall kinderlosen Absterbens vom überlebenden Ehegatten an die Verwandten des vorverstorbenen hinauszuzahlende Rückfälle vereinbart hatten, bestimmten dieselben in einer Ehevertragsabänderung v. 29. April 1873, daß im Falle kinderlosen Todes ein Eheheil den andern ausschließend beerben solle und keinen Rückfall an die Intestaterben des Vorverstorbenen hinauszubezahlen habe, daß aber, wenn beide Ehegatten verstorben, der Rückfall des zuletzt verstorbenen in zwei gleiche Theile getheilt werden und den einen dieser Theile die Intestaterben des Ehemannes, den andern die Intestaterben der Ehefrau als Erbgut erhalten sollen.

In diesem letzteren Rechtsgeschäft erkannte das einschlägige O. ein pactum successorium universale, und gab dieses Anlaß zu einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen angeblicher Verletzung des §. 1 Nr. 11 c. 11 Thl. III des Bayer. Odr., weil in Bezug auf die im letzten Fall erbberechtigten Verwandten kein ohne deren Willen unabänderlicher Erbvertrag, sondern ein ganz oder doch theilweise widerrufliches Testament, testamentum correlative, vorliege, weshalb nicht §. 1 Nr. 11 a. a. O., sondern §. 11 c. 4 a. a. O. hätte angewendet werden sollen.

Das Obst. O. verwarf die Beschwerde aus folgenden Gründen:

Bei Würdigung der Frage, ob ein Erbvertrag

oder ein corresponsives Testament vorliege, ist die Form und der Inhalt der getroffenen Bestimmung in Betracht zu ziehen.

Die Eheleute S. haben ihre Disposition nicht in der Form eines Testaments nach Odr. Tbl. III c. 4 §. 2. 10. 11 mit Not.-Ges. Art. 60 aufnehmen lassen, sondern in der Form, wie sie das Odr. Tbl. I c. 6 §. 29 Nr. 3 mit Art. 11 u. 63 des Not.-G. vorschreibt. Sie haben also der Form nach per actum inter vivos über ihren künftigen Rücklaß verfügt, und mußte schon deswegen im Zweifel ein negotium inter vivos als intendirt angenommen werden. Seuffert Arch. Bd. 3 Nr. 265. Auch das Bayer. Odr. spricht sich in Tbl. III c. 4 §. 11 Nr. 7 dahin aus, daß reciprozirliche Dispositionen (wie sie hier vorliegen) in dubio allezeit mehr pro pactis successoris als testamentis geachtet werden, soferne nicht die Disponenten ihre Disposition selbst so benennen, mithin animum et voluntatem testandi ausdrücklich zu Tage legen. Letzteres ist hier nicht der Fall. Im Vertrage vom 15. Okt. 1864 haben die Eheleute S. sich gegenseitig die Verpflichtung aufgelegt, Rückfälle an die nächsten Verwandten hinauszuzahlen, und diese Vereinbarung haben beide Ehegatten ausdrücklich als gegenseitig verbindlich angenommen. In dieser Annahme liegt ein charakteristisches Merkmal eines Vertrags im Gegensatze zu einer letztwilligen Disposition. Diesen Vertrag konnten die beiden Ehegatten nur mit gegenseitiger Uebereinkunft aufheben und sie haben denselben auch in der Ehevertrags-Abänderung v. 29. April 1873 mit gegenseitiger Zustimmung aufgehoben, und zugleich statt dessen die Bestimmung ihrer gegenseitigen ausschließenden Beerbung und die Beerbung des zuletzt versterbenden Ehegatten durch ihre beiderseitigen Intestaterben, wie oben erwähnt, vereinbart, so daß die Vertragsnatur der Disposition v. 29. April